

Schema über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument; Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 04.11.2020

Befristet bis zum 31.12.2020:

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese¹

Verlängerte Geltungsdauer von Heilmittel-Verordnungen von 14 auf 28 Tage²

Befristet bis zum 31.01.2021³:

Videobehandlung bei

- Heilmitteln
- psychiatrischer HKP
- Soziotherapie

Verordnungen nach telefonischer Anamnese bei:

- Krankentransport
- Folgeverordnungen für
 - HKP
 - Hilfsmittel
 - Heilmittel

Erleichterte Vorgaben für Verordnungen:

- Heilmittel-Verordnungen:
 - bleiben auch im Falle einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen gültig
- HKP-Folgeverordnungen:
 - bis zu 14 Tage rückwirkend möglich
 - müssen nicht in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden
 - bei längerfristiger HKP-Folgeverordnung: keine Begründungspflicht

Verlängerte Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage für Verordnungen von

- HKP
- Soziotherapie
- SAPV

Befristet, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021:

Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen genehmigungsfrei⁴

Entlassmanagement: Verlängerter Zeitraum für die Verordnung von HKP, SAPV, ST, Hilfs- und Heilmitteln sowie für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von 7 auf 14 Kalendertage⁵

¹ Siehe [Beschluss vom 15.10.2020](#).

² Siehe [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#); Ab dem 01.01.2021 beträgt die Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen regulär 28 Tage, siehe [Beschluss vom 19.09.2019, geändert mit Beschluss vom 03.09.2020](#).

³ Siehe [Beschluss vom 30.10.2020](#) in Verbindung mit dem [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#); Die Sonderregelungen treten vorbehaltlich der Veröffentlichung im BAnz am 02.11.2020 in Kraft.

⁴ Siehe [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#).

⁵ Siehe [Beschluss vom 28.05.2020](#).